

Beschluss des Einwohnergemeinderates
vom 08. Juli 2019

6.9.2/19-20/11

Wasserversorgung; Erhöhung der Benützungsgebühren; per 1. Juli 2019

(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2003, Nr. 52.03/536)
(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2013, Nr. 52.03/162)
(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2014, Nr. 52.03/45)
(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2016, Nr. 6.9.2/272)
(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 3. April 2017, Nr. 6.9.2/248)
(Vorgang: Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2018, Nr. 6.9.2/256)

Sachverhalt

Bei den öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung beträgt die Benützungsgebühr seit dem 1. Juli 2018 CHF 1.74/m³ bezogenes Wasser.

Gemäss Art. 10 des Wasserversorgungsreglements und Art. 27 Abs. 4 des Erschliessungsreglements ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, den Wasserpreis pro Jahr im Maximum um 10 % zu erhöhen, ohne dass diese Erhöhung dem fakultativen Referendum unterliegt. Dies jedoch nur solange die Einnahmen der Wasserversorgung nicht die jährliche Verzinsung und Amortisation der Anlage ergeben.

Erwägungen

Im Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 2013 wurden die finanzielle Situation der Wasserversorgung und die Notwendigkeit der Erhöhung des Wasserzinses um 10 % bereits erläutert. Es wurde eine Erhöhung des Wasserzinses von CHF 1.08/m³ auf CHF 1.19/m³ ab dem 1. Juli 2014 (Zählerablesung) in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 8. September 2014 wurde der Wasserzins per 1. Juli 2015 von CHF 1.19/m³ auf CHF 1.31/m³. Seitdem wurde in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 der Wasserzins jeweils per 1. Juli um 10 % erhöht. Zurzeit beträgt der Wasserzins CHF 1.74/m³.

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung hat an seiner Sitzung vom 4. Juni 2019 die Thematik erneut besprochen und vertritt weiterhin die Ansicht, dass eine Erhöhung aufgrund der Finanzlage notwendig ist. Das aufgelaufene Defizit der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung wird per 31. Dezember 2019 knapp unter CHF -500'000.00 betragen.

Unter Berücksichtigung der ab 2020 geltenden neuen Abschreibungssätze sowie der zukünftigen Entwicklung der Wasserversorgung Alpnach, ist der Verwaltungsrat jedoch



der Ansicht, dass er der Bevölkerung, der Landwirtschaft und dem Gewerbe nicht nochmals eine zehnpromtente Gebührenerhöhung zumuten möchte.

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung beantragt daher beim Gemeinderat die Erhöhung des Wasserzinses um 6 Rappen auf CHF 1.80 was einer Erhöhung von knapp 3,5 % für das Jahr 2019/2020 entspricht.

Beschluss

1. Der Wasserzins wird ab 1. Juli 2019 von CHF 1.74/m³ auf CHF 1.80/m³ erhöht.
2. Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Bevölkerung über die Wasserzinserhöhung im Alpnacher Blettli Nr. 7 vom 30. August 2019 zu informieren.
4. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, den Nachtrag zur Gebührenordnung per 1. Juli 2019 und per 1. Juli 2020 auf der Homepage alpnach.ch zu veröffentlichen.

Mitteilung an:

- Verwaltungsrat Wasserversorgung (elektronisch)
- Präsident der Rechnungsprüfungskommission (elektronisch)
- Departementsvorsteherin Bau und Unterhalt (elektronisch)
- Leiter Bau, Infrastruktur, Werke (elektronisch)
- Finanzverwaltung (elektronisch)
- Wasserversorgung (elektronisch)
- Gemeindekanzlei

(1)

Im Namen des Einwohnergemeinderates


Fabienne Burn-Streich
Gemeindeschreiber Stv.

Versand: 16. Juli 2019